

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV)

Begründung

Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising



Auftraggeberin

SUNfarming Projekt GmbH
Gewerbegebiet zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner
T +49 (0) 3362-8859172
info@sunfarming.de

Auftragnehmer



Prof. Schaller UmweltConsult GmbH
Domagkstraße 1a, 80807 München
T +49 89 36040-320
info@psu-schaller.de

ENTWURF: München, 20. Juli 2026

Ansprechpartnerin der Auftraggeberin

Edith Seemann, alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der
SUNfarming Projekt GmbH
Gewerbegebiet zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner
T +49 171 2164156
e.seemann@sunfarming.de



Projektleitung

Dr. Johannes Gnädinger
T +49 89 36040-330
j.gnaedinger@psu-schaller.de

Prüfung

Prüfer: Dr. Johannes Gnädinger
Geprüft am: 20.07.2026

Bearbeitung

Tiia Haberstok
T +49 89 36040-341
t.haberstok@psu-schaller.de

Alisa Waider
T +49 89 36040-329
a.waider@psu-schaller.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung.....	4
2	Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Plangebietes	4
2.1	Geltungsbereiche	6
3	Planungsvorgaben.....	6
3.1	Übergeordnete Planungen	6
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	6
3.1.2	Regionalplanung der Region München (RP 14).....	7
3.1.3	Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising	9
3.1.4	Schutzgebiete	9
3.2	Kommunale Bauleitplanung	9
3.2.1	Kriterienkatalog Gemeinde Attenkirchen	9
3.2.2	Darstellung im Flächennutzungsplan	9
4	Umweltbelange	9
5	Denkmalschutz	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage der geplanten Anlagenflächen; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2025.....	5
-------------	---	---

Anlagenverzeichnis

Flächennutzungsplanänderung (Plandarstellung)

Umweltbericht

BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Planung

Die SUNfarming Projekt GmbH plant die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) in der Gemarkung Sillertshausen, Gemeinde Attenkirchen, Landkreis Freising. Die Stromerzeugung aus Sonnenenergie soll bei gleichzeitiger Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche ermöglicht werden.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen entspricht auf den vorgesehenen Flächen nicht der beabsichtigten Nutzung. Daher soll parallel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) die Rechtsgrundlage mit der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Als separater Teil der Begründung wird für beide Verfahrensschritte jeweils ein Umweltbericht verfasst. Da die Umweltbelange des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die der Änderung des Flächennutzungsplans inhaltlich übereinstimmen, wird auf eine zweifache Ausarbeitung des Umweltberichts verzichtet und ein gemeinschaftlich gültiger Bericht (siehe Anlage) erstellt.

2 Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Plangebietes

Die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlagen ist auf zwei Teilgebiete vorgesehen (siehe Abb. 1):

- **Roggendorf Nordteil / Fläche 1** (Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570):

Die nördliche Planungsfläche liegt in geringer nördlicher Entfernung (ca. 120 m) zum Ortsteil Roggendorf, welcher aus drei Gehöften besteht und an die Kreisstraße FS23 angebunden ist. Außerdem grenzt im Nordosten der Ortsteil Aign in einer Entfernung von ca. 310 m. An die Kreisstraße angeschlossene privatrechtliche Wirtschaftswege dienen der Erschließung der Planungsfläche.

Die nördlichen Flächen setzen sich aus unterschiedlich genutzten Äckern und extensiven Grünlandflächen zusammen. Auf den Äckern wurden im Jahr 2025 Mais, Soja, Getreide und Hopfen angebaut. Weitere landwirtschaftliche Flächen schließen sich Richtung Süden, Osten und Westen an, im Norden begrenzen dagegen Nutzwaldflächen und der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“ die Vorhabenfläche. Das Gelände verläuft von Süd nach Nord zunächst ansteigend und fällt ca. ab der Mitte wieder deutlich ab. Eine Geländevertiefung zeigt sich auch im Südosten. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 485 und ca. 525 m NN.

- **Roggendorf Südteil / Flächen 2 und 3** (Fl. Nrn. 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631):

Die südliche Planungsfläche ist aufgeteilt in zwei Flächen: Fläche 2 und Fläche 3. Von diesen Flächen ausgehend befindet sich der Ortsteil Roggendorf in ca. 180 m nördlicher Entfernung. Im Osten grenzt der Ortsteil Aigenrüpel mit einer Entfernung von ca. 220 m

an. Die Haupteerschließung der geplanten Photovoltaik-Anlagen erfolgt über einen privatrechtlichen Wirtschaftsweg und die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“, welche an die Kreisstraße FS23 angebunden sind.

Die südlichen Flächen umfassen mehrere Äcker und Grünlandflächen, die in einem Konglomerat aus weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen. Im Jahr 2025 wurden auf den Äckern Mais, Soja und Getreide angebaut, die Grünlandflächen wurden extensiv bewirtschaftet. Im Nordwesten und Süden schließen forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen an. Im Osten grenzt die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“ an. Ein weiterer Feld- und Waldweg Nr. 2 „Roggendorf- Angerweg“ verläuft durch das Planungsgebiet und ist gleichzeitig die nördliche Abgrenzung zur Fläche 3. Südlich an Fläche 3 grenzt der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 3 „Roggendorf-Badendorfer Weg“. Der Feld- und Waldweg Nr. 1 "Roggendorf- Roggendorfer Weg" verläuft von der Kreisstraße FS23 bis zur Fläche 3. Das Gelände steigt leicht von Nordost nach Südwest an und fällt anschließend nach Südost wieder ab, wobei der südlichste Bereich besonders steil abfällt. Der höchste Punkt befindet sich auf ca. 505 m NN, der niedrigste bei ca. 480 m NN.

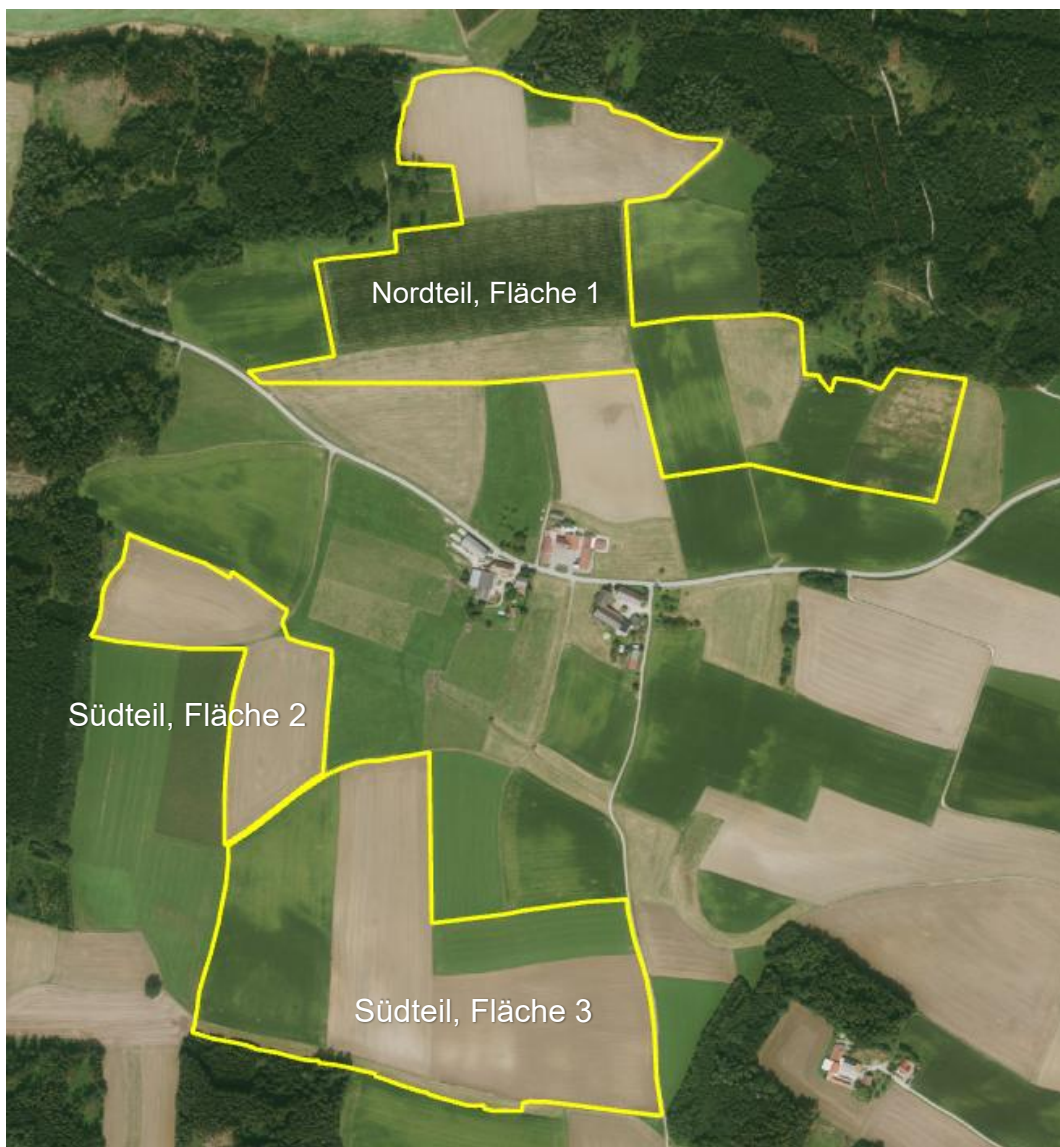


Abbildung 1 Lage der geplanten Anlagenflächen; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2025

2.1 Geltungsbereiche

Der jeweils räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (siehe Anlage) und umfasst für die einzelnen Flächen (1, 2 und 3) folgende Flächengrößen:

- Fläche 1 (Nordteil): ca. 20,6 ha
- Fläche 2 (Südteil): ca. 5,2 ha
- Fläche 3 (Südteil): ca. 17,5 ha

3 Planungsvorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023) formuliert für das Vorhaben folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) (Nummerierung aus LEP übernommen):

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

- Mittels Agri-PV wird ressourcenschonend erneuerbare Energie erzeugt.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit [...] erneuerbaren Energien [...] sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzt Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

- Laut dem LEP trägt die bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft auch zur Versorgung mit erneuerbaren Energien bei. Die Stromproduktion durch Agri-PV-Anlagen nutzt nur einen kleinen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, sodass die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils weiterhin möglich ist.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung

- Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage entspricht diesem Ziel.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...] hingewirkt werden.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

- Bei dem ausgewählten Standort handelt es sich weder um einen vorbelasteten Standort noch um landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet. Dennoch erweist sich der Standort für die Gemeinde Attenkirchen als geeignet. Durch die Kombination aus Stromerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung werden die Flächen effizient genutzt und es geht keine landwirtschaftliche Produktionsstätte verloren.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

- Die Flächenumgriffe wurden soweit wie möglich angepasst, sodass der Erholungsraum für die ortsnahe Bevölkerung weitestgehend erhalten bleibt.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

- Bei der Errichtung der Agri-PV-Anlagen wird darauf geachtet, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden. Als Einfriedung ist ein Weidezaun zulässig, der für Kleintiere und Wild durchlässig ist.

3.1.2 Regionalplanung der Region München (RP 14)

Der Regionalplan Region München (Stand 2019) formuliert für das Vorhaben unter anderem folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) (Nummerierung aus RP 14 übernommen):

Teil B I Natürliche Lebensgrundlagen

Natur und Landschaft

1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf (Agri-PV)

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter
zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München

- die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild
- die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmarmen Erholungsgebiete
- die Bedeutung der landschaftlichen Werte und
- die klimafunktionalen Zusammenhänge
zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

- Die Agri-PV führt zu reduzierten Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und trägt zum Schutz der Biodiversität und zur Verbesserung der Boden- und Grundwasserqualität bei. Für beeinträchtigte Tierarten werden Ersatzhabitate in der Umgebung geschaffen. Im Wirkungsbereich wird das Landschaftsbild technisch überformt. Die Integration der Agri-PV-Anlage in das Landschaftsbild vor Ort erfolgt durch regionaltypische Eingrünung, die die Gesamtmodulhöhe der Anlage von max. 4,2 m abdecken.

1.3 Arten und Lebensräume

G 1.3.1 Die noch vorhandenen hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt entwickelt werden.

- Durch das Vorhaben werden keine hochwertigen Lebensräume beansprucht. Bei den Planungsflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen.

6 Land- und Forstwirtschaft

G 6.1 Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln [...] sollen erhalten werden.

- Die Errichtung von Agri-PV lässt weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck zu.

7 Energieerzeugung

G 7.1 Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.

G 7.2 Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

- Die Errichtung von Agri-PV entspricht dem Grundsatz umwelt- und klimaverträgliche Energie zu erzeugen. Auch wenn Photovoltaik auf freier Fläche errichtet wird, so kann durch den kombinierten Ansatz weiterhin Landwirtschaft stattfinden.

3.1.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (ABSP Landkreis Freising, 2001).

Die Planungsflächen befinden sich im ABSP-Naturraum Untereinheit 062-A Donau-Isar-Hügelland.

Flächen und Punktnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.1.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsflächen. Geschützte Landschaftsbestandteile, amtliche kartierte Biotope und ausgewiesene Ausgleichsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

3.2 Kommunale Bauleitplanung

3.2.1 Kriterienkatalog Gemeinde Attenkirchen

Die Gemeinde Attenkirchen hat sich dazu entschlossen einen Kriterienkatalog für die Eignung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet aufzustellen, um anhand erarbeiteter Kriterien geeignete sowie nicht geeignete Flächen abbilden zu können. Mittels dieser Entscheidungsgrundlage soll eine willkürliche gemeindliche Entwicklung verhindert werden. Entscheidende Kriterien sind die bestehende Flächennutzung, die Bodengüte und die Einsehbarkeit der Flächen.¹ Die im Planungsumgriff befindlichen Flächen sind gemäß der Karte 2 (Nutzungseignung) sowie der Karte 6 (Flächeneignung) als geeignete Flächen gekennzeichnet.

3.2.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Attenkirchen verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan, der in der Fassung vom 06.06.1994 öffentlich bekannt gemacht wurde. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Geltungsbereiche der einzelnen Planungsbereiche vorwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und ein kleiner Flächenanteil als Flächen für den Wald ausgewiesen.

4 Umweltbelange

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange inklusive der Berücksichtigung des Artenschutzes und des Naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt im Zuge der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht).

¹ <https://www.attenkirchen.de/freiflaechen-pv-anlagen-kriterienkatalog>

5 Denkmalschutz

In den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans sowie im angrenzenden Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter. Beim Auffinden von Kultur- und Bodendenkmälern während der Errichtung der Photovoltaik-Anlagen ist die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG zu benachrichtigen.